R - 01-028 Selbstbestimmung und reproduktive Rechte

Antragsteller*in: Ulle Schauws

Änderungsantrag zu R - 01

Von Zeile 34 bis 44:
~~Eine gute Beratungs- und Versorgungsstruktur ist notwendig. Wie im Bericht beschrieben, leistet sie einen wichtigen Beitrag, um die Frauen bei der Abwägung für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft zu unterstützen. Diese Beratung muss freiwillig und ergebnisoffen erfolgen. Die Beratungsstruktur muss abgesichert und bezüglich der Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit des Angebots ausgebaut werden. Dies kann durch einen Rechtsanspruch auf Beratung gewährleistet werden. Zur weiteren Absicherung des Beratungsangebots ist es sinnvoll, eine Verpflichtung der Ärzt*innen vorzunehmen, die Schwangere vor einem Schwangerschaftsabbruch auf die Möglichkeit einer zeitnahen und ergebnisoffenen Beratung zu informieren.~~Zur weiteren Absicherung des Beratungsangebots schlägt die Kommission vor, eine Verpflichtung der Ärzt*innen vorzunehmen, die ungewollt Schwangere vor einem Schwangerschaftsabbruch über die Möglichkeit einer zeitnahen und ergebnisoffenen Beratung zu informieren. Das kann eine sinnvolle Ergänzung sein, die, je nach Phase der Schwangerschaft, zeitnah geprüft werden muss.
Wir teilen auch die Position der Kommission, dass nicht selbstbestimmte und

Begründung

Es handelt sich bei diesem Passus um eine Empfehlung der unabhängigen Expertinnen-Kommission, die nicht weiter erörtert wurde. Eine Überprüfung der Möglichkeit, Ärzt*innen zu diesen Hinweisen zu verpflichten, sollte aber erfolgen. Es ist jedoch noch unklar, welche Wege und Optionen es hierbei gäbe. Außerdem lässt solch eine Formulierung offen, je nach Schwangerschaftsphase eine Differenzierung vorzunehmen. In der urspünglichen Formulierung legen wir uns bereits sehr fest - sowohl für diese ungeprüfte Regelung als auch für alle Phasen der Schwangerschaft.